

THE HIGH COURT

2018 Nr. 265    COS  
2018 Nr. 98     COM

IN DER SACHE **ZURICH INSURANCE PLC**

UND IN DER SACHE **CATALINA INSURANCE IRELAND DAC**

SOWIE IN DER SACHE **ASSURANCE COMPANIES ACT 1909 (LEBENSVERSICHERUNGSGESETZ) (IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG), INSURANCE ACT 1989 (VERSICHERUNGSGESETZ) (IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG) UND VERORDNUNGEN (ÜBER VERSICHERUNG UND RÜCKVERSICHERUNG) DER EUROPÄISCHEN UNION 2015 (IN IHRER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG)**

**An:** Das oberste Gericht

Der Antrag der Direktoren der Zurich Insurance plc (**ZIP**) und der Direktoren der Catalina Insurance Ireland DAC (**Catalina**), deren jeweilige Namen und Wohnadressen in **Anlage 1** dieses Dokuments dargelegt sind (zusammen die **Antragsteller**), betrifft Folgendes:

**ANTRAGSGEGENSTAND**

1. Mit diesem Antrag wird um die Genehmigung dieses Gerichts in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 13 des Assurance Companies Act 1909 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (das **Gesetz von 1909**), Artikel 36 des Insurance Act 1989 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (das **Gesetz von 1989**) und Verordnung 41 der Verordnungen (über Versicherung und Rückversicherung) der Europäischen Union 2015 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die **Verordnungen von 2015**), der Übertragung eines Teils des Nichtlebensversicherungsgeschäfts, das derzeit von der ZIP (über ihre Niederlassung in Deutschland) betrieben wird, an die Catalina gemäß dem in **Anlage 2** dieses Dokuments dargelegten Plan (der **Plan**) ersucht.

**AUSLEGUNG**

2. In diesem Antrag haben Wörter und Begriffe die Bedeutung, die ihnen in Anlage I des Plans zugewiesen wird, sofern in diesem Dokument nicht etwas anderes festgelegt wurde.

**VERFASSUNG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER ZIP**

3. Die Unternehmensdetails, die relevanten Befugnisse und der Hauptgeschäftszweck der ZIP ergeben sich wie folgt:
  - 3.1. Die ZIP ist eine Nichtlebensversicherungsgesellschaft, die am 19. Juli 1950 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firmennummer 13460 in Irland gegründet wurde. Gegründet als Shield Insurance Company Limited, wurde ihr Name am 31. Dezember 1991 in Eagle Star Insurance Company (Ireland) und am 13. Mai 2005 in

Zurich Insurance Ireland Limited geändert. Die Zurich Insurance Ireland Limited wurde am 2. Januar 2009 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen ZIP erneut registriert.

- 3.2. Die ZIP ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Zurich Versicherungsgruppe, die ihren Hauptsitz in der Schweiz hat (die **Zurich Gruppe**). Die Zurich Insurance Group Ltd, eine schweizerische Gesellschaft, die am 26. April 2000 gegründet wurde, ist oberste Muttergesellschaft der Zurich Gruppe und ihre Aktien werden an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange gehandelt.
- 3.3. Der Sitz der ZIP befindet sich in Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4, D04 E5N4. Ihr genehmigtes Stammkapital beträgt € 125.000.000, unterteilt in 100.000.000 Stammanteile von je € 1,25. Das insgesamt ausgegebene Stammkapital der ZIP beträgt € 8.158.160, unterteilt in 6.526.528 voll eingezahlte Stammanteile von je € 1,25. Gemäß dem jüngsten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 verfügte die ZIP über ein Netto-Vermögen von ca. € 2,2 Mrd. mit ausgewiesenen Brutto-Prämien für das am 31. Dezember 2017 beendete Jahr von insgesamt ca. € 7,7 Mrd.
- 3.4. Der Hauptgeschäftszweck der ZIP liegt gemäß ihrer Satzung in der „Durchführung des Versicherungsgeschäfts in Bezug auf Nichtlebensversicherungsrisiken aller Art und insbesondere Risiken in den Klassen, die in Tabelle 1 der Verordnungen (über Versicherung und Rückversicherung) der Europäischen Union 2015 (in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, ersetzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung) von Zeit zu Zeit dargelegt sind“.
- 3.5. Am 12. März 1951 wurde die ZIP vom Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung dazu ermächtigt, das Geschäft der Sachversicherung in den Klassen 1 bis 17 zu betreiben, wie diese Klassen derzeit in Tabelle 1 der Verordnungen von 2015 dargelegt und beschrieben sind. Die ZIP wurde im Folgenden vom vorgenannten Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung dazu ermächtigt, das Geschäft der Sachversicherung in Klasse 18 ab 1987 zu betreiben.
- 3.6. Die Befugnisse, die zuvor vom Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung ausgeübt worden waren, wurden am 1. Mai 2003 an die Irish Financial Services Regulatory Authority (irische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen) übertragen. Am 1. Oktober 2010 übernahm die irische Zentralbank (die **Zentralbank**) die Funktionen der Irish Financial Services Regulatory Authority.
- 3.7. Die Verordnungen von 2015 traten am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Verordnungen von 2015 setzten die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (die **Solvabilität-II-Richtlinie**) in irisches Recht um. Die Zentralbank stellte eine neue Zulassungsbescheinigung für die ZIP gemäß den Verordnungen von 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 an aus. Demzufolge ist die ZIP nun befugt, gemäß den Verordnungen von 2015 das Nichtlebensversicherungsgeschäft in allen 18 Klassen der Nichtlebensversicherung, die in den Verordnungen von 2015 vorgesehen sind, zu betreiben. Diese Befugnis bleibt vollständig in Kraft und wirksam. Dementsprechend handelt es sich bei der ZIP um eine Versicherungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes von 1909 und eine Versicherungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 1989 und den Verordnungen von 2015.
- 3.8. Die ZIP ist der Hauptversicherer im Nichtlebensversicherungsgeschäft der Zurich Gruppe in Europa und bietet eine breite Palette an Nichtlebensversicherungsprodukten und -dienstleistungen für unterschiedliche private, gewerbliche und Firmenkunden. Die ZIP zeichnet Nichtlebensversicherungen in Irland und ganz Europa über ihr Netzwerk von zwölf Niederlassungen, die sich in Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Großbritannien, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland befinden.

- 3.9. Über ihre Niederlassung in Deutschland versichert die ZIP ein Portfolio von 5.872 Nichtlebensversicherungspolice (die **MedMal-Police**), ausgestellt an Krankenhäuser, Klinikkonzerne, Kliniken und andere Gesundheitsdienstleister sowie einzelne Ärzte und andere selbständige Mediziner in Deutschland (die **MedMal-Versicherungsnehmer**). Die MedMal-Police bieten Deckung gegen Haftpflichtansprüche bei Körperverletzung und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von und den Behandlungen durch die MedMal-Versicherungsnehmer entstehen. Zusätzlich zur Versicherungsdeckung gegen Haftpflichtansprüche wegen Behandlungsfehlern bieten die MedMal-Police eine allgemeine Haftpflichtdeckung bei einigen anderen Risiken, darunter z. B. Sachschäden, Bau- und Umweltrisiken, Betriebs- und Arbeitgeberhaftpflicht, Schäden am persönlichen Eigentum von Mitarbeitern, Patienten und anderen Dritten, Haftpflicht, die aus der Nutzung von Fahrzeugen, Ausrüstung, Maschinen und Materialien entsteht, Datenschutzverletzungen und Rechtskosten. Jedoch existieren innerhalb dieses zusätzlichen Deckungsbereichs nur Ansprüche aus zwei noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen, die beide vor einigen Jahren geltend gemacht wurden, und die ZIP geht nicht davon aus, dass weitere Ansprüche geltend gemacht werden. Die Privathaftpflicht im Rahmen der MedMal-Police deckt auch die Mitarbeiter (medizinisches und nicht medizinisches Personal) von MedMal-Versicherungsnehmern sowie bestimmte andere Dritte, einschließlich Ehrenamtliche, Gastärzte, Auszubildende und Auftragnehmer ab. Die MedMal-Police unterliegen deutschem Recht.
- 3.10. Die MedMal-Police wurden zwischen 1947 und 2012 über ein Netzwerk von Maklern und anderen Versicherungsvermittlern in Deutschland vertrieben (die **Makler**). Ca. 40 % der gesamten Anzahl an MedMal-Police im Portfolio (darunter ca. 80 % der an Krankenhäuser ausgestellten MedMal-Police) wurden von einem einzigen Makler vertrieben, der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (**Ecclesia**). Ecclesia, ein regulierter deutscher Versicherungsmakler, gehört zur Ecclesia-Unternehmensgruppe, die ihren Sitz in Deutschland hat. Der Rest des Portfolios wurde von 1.271 anderen Maklern vertrieben.
- 3.11. 5.712 der MedMal-Police werden vollständig von der ZIP versichert (über 97 % aller MedMal-Police). Die verbleibenden 160 MedMal-Police im Portfolio (weniger als 3 %) werden von der ZIP zusammen mit einer oder mehreren von neun anderen Versicherungsgesellschaften auf Mitversicherungsbasis versichert (die **mitversicherten Police**). Das bedeutet, dass die ZIP und jeder andere Mitversicherer, der in einer bestimmten mitversicherten Police genannt wird (die **Mitversicherer**) einen bestimmten Anteil des Risikos gemäß der Police versichern. Der Anteil der ZIP am Risiko von mitversicherten Police beträgt zwischen 50 % und 85 %. Die anderen Mitversicherer sind: Allianz Versicherungs AG, BGV-Versicherung AG, Ergo Versicherung AG, Feuerversicherung Berlin Brandenburg Versicherung AG, HDI Global SE; R+V Allgemeine Versicherung AG, SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, Westfälische Provinzial Versicherung AG, WGV-Versicherung AG, Württembergische-Gemeinde Versicherung AG und Generali Versicherung AG. Bei all diesen Mitversicherern handelt es sich um in Deutschland gegründete Versicherungsgesellschaften, die von der **BaFin** autorisiert sind, Versicherungsgeschäfte zu betreiben. Jeder Mitversicherer haftet gegenüber dem Versicherungsnehmer nur für seinen eigenen Anteil am Risiko, wie in der jeweiligen mitversicherten Police spezifiziert. Jedoch wird in jeder mitversicherten Police ein Mitversicherer spezifiziert, der als führender Mitversicherer für diese Police handelt (der **führende Mitversicherer**). Der führende Mitversicherer ist unter den Mitversicherern für die Verwaltung der Police verantwortlich. Dementsprechend wird die Prämie an den führenden Mitversicherer gezahlt. Der führende Mitversicherer

verhandelt außerdem über Forderungen und reguliert Schäden (wobei die Regulierung für jeden Mitversicherer verbindlich ist). In Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis in Deutschland zahlt der führende Mitversicherer oft die gesamte Forderung, wird jedoch von den anderen Mitversicherern in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Anteilen am Risiko nachfolgend entschädigt. Die ZIP ist der führende Mitversicherer bei 108 der 160 mitversicherten Policen (67,5 %).

- 3.12. Die ersten gezeichneten MedMal-Policen des Portfolios wurden von der Agrippina Versicherung Aktiengesellschaft ausgestellt, einer Versicherungsgesellschaft, die 1844 in Deutschland gegründet wurde (**Agrippina**). Die Agrippina begann 1946 damit, gegen Behandlungsfehler zu versichern. Die Agrippina wurde von der Zurich Gruppe übernommen und wurde am 17. Oktober 2000 mit der Zürich Versicherung-Aktiengesellschaft (Deutschland) (**ZVers**) verschmolzen (die **Agrippina-Fusion**). Die ZVers war eine Versicherungsgesellschaft, die von der Zurich Gruppe 1995 in Deutschland gegründet wurde. Das Portfolio mit Krankenhaus- und Arzthaftpflicht -Policen der Agrippina wurde als Teil der Agrippina-Fusion an die ZVers übertragen, woraufhin die ZVers einige Jahre weiterhin Krankenhaus- und Arzthaftpflichtpolicen zeichnete. Die ZVers wurde am 16. August 2010 als Teil einer konzerninternen Umstrukturierung (die **ZVers-Fusion**) auf die ZIP verschmolzen. Als Teil dieser Umstrukturierung wurde das Portfolio mit Krankenhaus- und Arzthaftpflicht-Policen, das zuvor von der ZVers versichert wurde, an die ZIP übertragen. Die ZIP hat während eines Zeitraums von ca. zwei Jahren nach der ZVers-Fusion weiterhin neue Krankenhaus- und Arzthaftpflicht-Policen gezeichnet. Im Dezember 2012 hat die ZIP dieses Geschäft jedoch weitgehend eingestellt.
- 3.13. Die letzten verbliebenen von der ZIP versicherten MedMal-Policen wurden zum 31. Dezember 2015 gekündigt bzw. liefen zu diesem Datum (in Bezug auf den Versicherungszeitraum) ab. Dementsprechend befindet sich das gesamte Portfolio der MedMal-Policen der ZIP in der Abwicklung, obwohl noch immer Ansprüche im Rahmen des Portfolios entstehen können. In Deutschland besteht für die Geltendmachung einer Schadensforderung eine allgemeine Frist von drei Jahren. Forderungen können zwar nach drei Jahren gestellt werden, es besteht jedoch eine endgültige Verjährungsfrist von 30 Jahren. Aus diesem Grund können nach Dezember 2045 keine neuen Forderungen aus einer MedMal-Police mehr geltend gemacht werden. Auf Basis der bisherigen Forderungserfahrung und einer versicherungsmathematischen Analyse erwartet die ZIP jedoch über das Jahr 2032 hinaus keine neuen Forderungen aus dem Portfolio.
- 3.14. Die ZIP schlägt vor, die MedMal-Policen (einschließlich ihres Risikoanteils gemäß den mitversicherten Policen) gemäß dem Plan an die Catalina zu übertragen und ist aufgrund ihrer Satzung dazu befugt, die es ihr erlaubt, „das Vermögen, das Unternehmen, die Rechte oder Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen, zu verbessern, zu verwalten, zu entwickeln, auszutauschen, zu vermieten, zu belasten, zu konzessionieren, zu veräußern, zu verwerten oder auf andere Weise damit zu verfahren, und zwar für eine Gegenleistung, die die Gesellschaft als geeignet erachtet“.

#### **VERFASSUNG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER CATALINA**

4. Die Unternehmensdetails, die relevanten Befugnisse und der Hauptgeschäftszweck der Catalina ergeben sich wie folgt:
- 4.1. Die Catalina ist eine in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der registrierten Nummer 225221 gegründete Nichtlebensversicherungsgesellschaft. Der Sitz der Catalina befindet sich in Unit 44, Block 5, Northwood Court, Northwood Crescent, Northwood, Dublin 9. Die Catalina wurde am 25. November 1994 als Griffin Insurance Company Limited gegründet und änderte ihren Namen am 29. November 1995 in HSBC Insurance (Ireland) Limited. Im Oktober 2012 wurde die Catalina von der HSBC Firmengruppe (**HSBC Gruppe**)

durch eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Catalina Holdings (Bermuda) Ltd. (**CHBL**) übernommen. Am 23. Oktober 2012 änderte die Catalina ihren Namen in Catalina Insurance Ireland Limited. Am 22. August 2016 wurde die Catalina als sog. Designated Activity Company gemäß dem Companies Act 2014 erneut registriert.

- 4.2. Die Catalina ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der CHBL. CHBL ist ein führender Konsolidierer von Nichtlebens- und Rückversicherungsgesellschaften und in der Abwicklung befindlicher Portfolios. Bis heute haben die CHBL-Konzerngesellschaften über US\$ 5,6 Mrd. an in der Abwicklung befindlichen Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten erworben. Zum 31. Dezember 2017 verfügten die CHBL-Konzerngesellschaften mit Standorten auf Bermuda, in Irland, der Schweiz, Großbritannien und den USA und mehr als 178 Mitarbeitern über ein Gesamtvermögen von US\$ 3,75 Mrd. Die CHBL verfügt über 12 regulierte Versicherungs- und Rückversicherungstochtergesellschaften in verschiedenen Rechtsordnungen. Die Konzernaufsicht wird durch die Bermuda Monetary Authority (Währungsbehörde) ausgeübt. Die CHBL befindet sich derzeit im Eigentum der CDP VSI I Limited Partnership (**CDPQ**), einem Investmentvehikel im Eigentum des institutionellen Anlegers Caisse de Depot et Placement du Quebec, 1397225 Ontario Limited (**OTPP**), einem Investmentvehikel des Ontario Teachers' Pension Plan, Apollo Rose LP (einer Tochtergesellschaft des weltweit tätigen Anlageverwalters Apollo Global Management LLC) (**Apollo**) und ihrem Management. Am 10. Oktober 2017 haben die CDPQ und die OTPP jedoch miteinander vereinbart, ihre Beteiligung an der CHBL an Apollo zu verkaufen. Das Management hat sich ebenfalls einverstanden erklärt, die Hälfte seiner Beteiligung an der CHBL an Apollo zu verkaufen. Die in diesen Vereinbarungen enthaltenen Transaktionen unterliegen der Erfüllung bestimmter Bedingungen, einschließlich der behördlichen Zulassung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Verkäufe gegen Ende des zweiten Quartals oder zu Beginn des dritten Quartals 2018 abgeschlossen sein werden.
- 4.3. Die Catalina verfügt über ein ausgegebenes Stammkapital von STG£ 635.001, das aus 635.001 Stammanteilen zu je STG£ 1 besteht. Laut dem jüngsten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 verfügte die Catalina über ein Netto-Vermögen von ca. STG£ 34.8 Mio.
- 4.4. Die in ihrer Satzung dargelegten Hauptgeschäftszwecke der Catalina sind:
- a) die Führung der Geschäftstätigkeit einer Nichtlebensversicherung in den von der irischen Zentralbank autorisierten Klassen, gemäß deren Definition in den Verordnungen (über Versicherung und Rückversicherung) der Europäischen Union 2015 (in ihrer jeweils per Gesetz, Verordnung oder anderweitig ergänzten, geänderten und/oder ersetzten Fassung,);
  - b) die Rückversicherung von Versicherungen und Forderungen jeglicher Art, die von anderen Personen oder Organisationen ausgestellt oder akzeptiert wurden, und zwar gegen eine solche Gegenleistung und zu solchen Bedingungen, die sie als geeignet erachtet und
  - c) die Rückversicherung von Versicherungen und Forderungen der Gesellschaft.
- 4.5. Am 21. Dezember 1994 wurde die Catalina vom Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung autorisiert, Schadenversicherungsverträge in den Klassen 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 16 auszuführen, wie diese Klassen derzeit in Anhang 1 zu den Verordnungen 2015 festgelegt und beschrieben sind. Im Jahr 2015 hat die Zentralbank die Autorisierung der Catalina um die Deckung der im Sachversicherungsgeschäft verbleibenden

Klassen, nämlich die Klassen 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 18, erweitert. Die Zentralbank hat der Catalina eine neue Zulassungsbescheinigung gemäß den Verordnungen von 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 ausgestellt. Infolgedessen ist die Catalina nun gemäß den Verordnungen von 2015 autorisiert, das Sachversicherungsgeschäft in allen 18 Klassen der Sachversicherung, die in den Verordnungen von 2015 vorgesehen sind, zu betreiben. Diese Zulassung bleibt vollständig in Kraft und wirksam. Dementsprechend ist die Catalina eine Versicherungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes von 1909 und eine Versicherungsgesellschaft nach dem Gesetz von 1989 und den Verordnungen von 2015.

- 4.6. Als eine Tochtergesellschaft der HSBC Gruppe konzentrierte die Catalina ihre Geschäftstätigkeit ursprünglich auf die Quotenrückversicherung in verschiedenen Branchen des Versicherungsgeschäfts in Großbritannien, darunter das Kredit-, Immobilien- und Reisegeschäft von Versicherungsgesellschaften, die ihre Produkte über das HSBC-Bankennetzwerk vertrieben. Die Catalina hat auch allgemeine Versicherungsprodukte über unabhängige Vermittler und an Kunden in Großbritannien und anderen Märkten angeboten, darunter Gebäudeversicherungen an Kunden der HSBC Gruppe in Großbritannien und Irland. Der größte Anteil des Geschäfts der Catalina kam ursprünglich vom britischen Markt, kleinere Volumen aus Irland. Die Catalina hat auch Direktversicherungen auf dem irischen und britischen Markt abgeschlossen, darunter private Haus- und KFZ-Versicherungen, einige Schulgeldversicherungen und das Sachversicherungselement eines Kreditprodukts auf dem italienischen Markt. Die Catalina hat den Abschluss neuer Versicherungen 2010 eingestellt. 2015 hat der Irish High Court die Übertragung eines Portfolios von in der Abwicklung befindlichen Versicherungsverträgen aus dem Altgeschäft, das mehr als eine Million Policen enthielt, von der Quinn Insurance Limited (unter Verwaltung) an die Catalina genehmigt.
- 4.7. Die Catalina schlägt vor, einer Übertragung der MedMal-Policen der ZIP gemäß dem Plan zuzustimmen; sie ist aufgrund ihrer Satzung dazu befugt, die es ihr erlaubt, „das Geschäft, das Eigentum und die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins, einer Teilhaberschaft oder einer Person ganz oder teilweise zu kaufen oder auf andere Weise zu erwerben bzw. zu führen und jedes Geschäft, das die Gesellschaft führen darf, fortzuführen“.
- 4.8. Die Catalina wird nach Berücksichtigung der Übertragung der MedMal-Policen über die erforderlichen anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung verfügen, auf die in Verordnung 113 der Verordnungen von 2015 verwiesen wird.

## **HINTERGRUND DES PLANS**

5. Der Hintergrund der beabsichtigten Übertragung der MedMal-Policen ergibt sich wie folgt:
  - 5.1. Die ZIP hat beschlossen, die MedMal-Policen in Übereinstimmung mit der Strategie der ZIP (und der Zurich Gruppe), nicht zum Kerngeschäft gehörende Altgeschäfte zu veräußern, zu verkaufen.
  - 5.2. Die Unternehmensgruppe, der die Catalina angehört, ist auf die Übernahme und Verwaltung von Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und in der Abwicklung befindliche Portfolios spezialisiert, mit dem Ziel, für ihre langfristigen institutionellen Anteilseigner eine attraktive Rendite zu erzielen. Die Catalina hat festgestellt, dass der Erwerb der MedMal-Policen in Einklang mit dem Geschäftsmodell und den Zielen ihrer Gruppe steht.

- 5.3. Die ZIP und die Catalina haben sich mittels verschiedener Verträge, die im November 2017 abgeschlossen wurden (die **Verträge**), zur Übertragung der MedMal-Policen an die Catalina verpflichtet und Übergangsregelungen in Bezug auf die Rückversicherung und Verwaltung der MedMal-Policen bis zum Abschluss der Übertragung vorgesehen.
- 5.4. Die wesentlichen Elemente der in den Verträgen enthaltenen geschäftlichen Vereinbarungen beinhalten Folgendes:
- a) Gemäß und in Übereinstimmung mit einem zwischen den Parteien geschlossenen Rahmenvertrag hat die ZIP zugestimmt, die MedMal-Policen an die Catalina zu verkaufen (der **Verkauf**). Der Abschluss des Kaufes ist abhängig von der Genehmigung des Plans durch dieses Gericht.
  - b) Bis zum Abschluss des Verkaufs hat die ZIP die MedMal-Policen bei der Catalina gemäß einer Rückversicherungsvereinbarung [Loss Portfolio Transfer Agreement] (**LPTA**) zwischen den Parteien vollständig rückversichert. Demzufolge wurden 100 % des wirtschaftlichen Risikos der MedMal-Policen mit Wirkung vom 21. September 2017 von der ZIP auf die Catalina übertragen.
  - c) Die Gegenleistung für den Verkauf besteht größtenteils aus der gegenüber der Catalina gemäß der LPTA zahlbaren Rückversicherungsprämie.
  - d) Am 26. März 2018 übernahm die Catalina gemäß einer zwischen den Parteien geschlossenen Migrationsvereinbarung die Verwaltung der MedMal-Policen, einschließlich der mitversicherten Policen, für welche die ZIP der führende Mitversicherer ist. Die Catalina muss diese administrative Aufgabe in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer Outsourcingvereinbarung nach der Migration [Post Migration Administration Agreement] (**PMAA**) wahrnehmen. Die Catalina hat bestimmte Schadenabwicklungsaktivitäten an die Pro InsuranceSolutions GmbH, einen in Deutschland gegründeten externen Dienstleister, untervergeben. Die Catalina bleibt jedoch gemäß der PMAA für diese Aktivitäten verantwortlich.
- 5.5. Die ZIP trägt von Rechts wegen und in Übereinstimmung mit den regulatorischen Verpflichtungen der ZIP das Bruttoisiko für die MedMal-Policen und bleibt für diese letztendlich verantwortlich, bis der Verkauf abgeschlossen ist.
- 5.6. Nach Abschluss des Verkaufs wird die LPTA abgelöst und die Catalina wird unmittelbar 100 % des rechtlichen (sowie des wirtschaftlichen) Risikos, das sich aus den MedMal-Policen ergibt, übernehmen. Die Verwaltung der MedMal-Policen wird ebenfalls unter die rechtliche Zuständigkeit der Catalina als Versicherer der MedMal-Policen fallen.
- 5.7. Das Board of Directors der ZIP (das **ZIP-Board**) genehmigte den Abschluss der geschäftlichen Vereinbarungen, die in den Verträgen enthalten sind, in einer Sitzung, die am 1. November 2017 stattfand. In derselben Sitzung beschloss das ZIP-Board, die rechtsgültige Übertragung der MedMal-Policen an die

Catalina gemäß und in Übereinstimmung mit dem Plan vorbehaltlich der Genehmigung durch dieses Gericht und etwaiger anderer erforderlicher behördlicher oder anderer Genehmigungen durchzuführen.

- 5.8. Das Board of Directors der Catalina (der **Catalina-Board**) genehmigte den Abschluss der geschäftlichen Vereinbarungen, die in den Verträgen enthalten sind, in einer Sitzung, die am 3. November 2017 stattfand. In derselben Sitzung beschloss das Catalina-Board, die rechtsgültige Übertragung der MedMal-Policen von der ZIP gemäß und in Übereinstimmung mit dem Plan vorbehaltlich der Genehmigung durch dieses Gericht und etwaiger anderer erforderlicher behördlicher oder anderer Genehmigungen anzunehmen.
- 5.9. Die Zentralbank wird regelmäßig über die Transaktion auf dem Laufenden gehalten und ist über die wichtigsten Phasen informiert. Bis heute sind keine Einwände erhoben oder rechtserhebliche Bedenken geäußert worden.

## **DIE HAUPTMERKMALE DES PLANS**

6. Der Plan weist die folgenden Hauptmerkmale auf:
  - 6.1. Am und mit Wirkung zum Zieldatum des Plans werden die zu übertragenden Policen (zu denen nach der Definition im Plan auch die MedMal-Policen mit Ausnahmen bestimmter ausgeschlossener Policen zählen) an die Catalina übertragen und die Catalina wird die Nachfolgerin und wird verantwortlich für und hat Anspruch auf alle Rechte, Vorteile und Befugnisse jeglicher Art der ZIP, die am Datum des Plans im Rahmen der oder kraft der zu übertragenden Policen.
  - 6.2. Am und mit Wirkung zum Zieldatum des Plans werden die zu übertragenden Verbindlichkeiten (zu denen nach der Definition im Plan unter anderem sämtliche Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zum Zieldatum des Plans zählen, sie sich aus den zu übertragenden Policen ergeben oder diesen zuzurechnen oder zuzuschreiben sind) an die Catalina übertragen, mit der Wirkung, dass die ZIP vollständig von den zu übertragenden Verbindlichkeiten entbunden wird und die Catalina diese übernimmt.
  - 6.3. Jeder Inhaber einer zu übertragenden Police erhält mit Wirkung zum Zieldatum des Plans anstelle und unter Ausschluss eines Rechts gegen die ZIP aus dieser zu übertragenden Police (von welchem die ZIP vollständig entbunden wird) Anspruch auf dieselben Rechte gegenüber der Catalina, die gemäß einer solchen zu übertragenden Police vor dem Zieldatum des Plans gegenüber der ZIP bestanden. Außerdem hat jeder Inhaber einer zu übertragenden Police mit Wirkung zum Zieldatum des Plans als Ersatz für eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung, die der ZIP gemäß einer solchen zu übertragenden Police geschuldet wird, dieselbe Verbindlichkeit oder Verpflichtung gegenüber der Catalina.
  - 6.4. Der Plan regelt außerdem die Behandlung von Ausgeschlossenen Policen vor, welche zu übertragende Policen sind, die unter bestimmten, im Plan genauer bezeichneten Umständen zum Zieldatum des Plans nicht an die Catalina übertragen werden. Die Ausgeschlossenen Policen werden zum Zieldatum des Plans nicht an die Catalina übertragen, sondern verbleiben bis zu ihrer Übertragung an die Catalina gemäß den Bedingungen dieses Plans bei der ZIP. Am und ab dem Zieldatum des Plans sind die Ausgeschlossenen Policen jedoch weiterhin vollständig gemäß der LPTA von der Catalina rückversichert.
  - 6.5. Verfahren (wie im Plan definiert), die von oder gegen die ZIP am Datum des Plans im Zusammenhang mit den zu übertragenden Policen anhängig sind, sind ab dem Datum des Plans von oder gegen die Catalina weiterzuführen und die



Catalina hat Anspruch auf jegliche Verteidigungen, Forderungen, Gegenansprüche und Aufrechnungsrechte, die der ZIP im Zusammenhang mit solchen Verfahren zur Verfügung gestanden hätten.

## **VERSICHERUNGSMATHEMATISCHER BERICHT**

7. Das irische Recht verlangt nicht die Vorlage eines unabhängigen versicherungsmathematischen Gutachtens als Bedingung für das Ersuchen um oder die Erlangung der Genehmigung dieses Gerichts für die Übertragung eines Portfolios von Nichtlebensversicherungen. Die ZIP und die Catalina haben jedoch ein unabhängiges versicherungsmathematisches Gutachten von Herrn Simon Sheaf, dem Leiter der Abteilung General Insurance Actuarial and Risk bei der Grant Thornton UK LLP (der **unabhängige Versicherungsmathematiker**) eingeholt.
8. Herr Sheaf ist Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries (Institut und Fakultät der Versicherungsmathematiker) und Mitglied der Society of Actuaries in Ireland (Gesellschaft der Versicherungsmathematiker in Irland). Er hat weder ein direktes noch ein indirektes Interesse an dem beabsichtigten Plan noch ein finanzielles Interesse an der ZIP, Catalina oder den jeweiligen Konzernen, zu denen sie gehören.
9. Der unabhängige Versicherungsmathematiker hat den vorgesehenen Plan und dessen potenzielle Auswirkungen auf (a) die Inhaber der MedMal-Policen, die im Rahmen des Plans an die Catalina übertragen werden sollen (die **Versicherungsnehmer der zu übertragenden MedMal-Policen**), (b) andere Versicherungsnehmer der ZIP und (c) die bestehenden Versicherungsnehmer der Catalina geprüft.
10. Der unabhängige Versicherungsmathematiker hat ein unabhängiges versicherungsmathematisches Gutachten (das **versicherungsmathematische Gutachten**) erstellt, in dem er zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Plan seinen Erwartungen nach keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer der zu übertragenden MedMal-Policen, andere Versicherungsnehmer der ZIP oder auf die bestehenden Versicherungsnehmer der Catalina hat. Insbesondere geht der unabhängige Versicherungsmathematiker nicht von irgendwelchen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Service für eine solche Gruppe von Versicherungsnehmern noch von irgendwelchen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die ihnen gebotene Sicherheit aus. Demzufolge ist der unabhängige Versicherungsmathematiker der Ansicht, dass aus seiner Perspektive kein Grund dafür besteht, warum der Plan nicht weiterverfolgt werden sollte.
11. Der unabhängige Versicherungsmathematiker beabsichtigt, ein ergänzendes Gutachten vor der Anhörung zu diesem Antrag zu erstellen (das **ergänzende Gutachten**). Das ergänzende Gutachten wird einschlägige Aspekte behandeln, die sich seit dem Datum des versicherungsmathematischen Gutachtens ergeben haben können, einschließlich solcher Aspekte, die Auswirkungen auf das Ergebnis des unabhängigen Versicherungsmathematikers in diesem Gutachten haben können.

## **VERÖFFENTLICHUNG**

12. Wie gemäß dem Gesetz von 1909 und den Verordnungen von 2015 erforderlich, müssen die Antragsteller eine Mitteilung über ihre Absicht, diesen Antrag zu stellen (die **Mitteilung**), in Iris Oifigiúil und in zwei Tageszeitungen, die in Irland veröffentlicht werden, nämlich der Irish Times und Irish Independent, sowie ggf. auf Anweisung des Gerichts anderweitig veröffentlichen. Obwohl dies keine gesetzliche Anforderung ist, beabsichtigen die Antragsteller, die Mitteilung außerdem in der internationalen Ausgabe der Financial Times zu veröffentlichen.
13. Dieser Antrag, der Plan, die Mitteilung und das versicherungsmathematische Gutachten sind jeweils in englischer und deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch die Versicherungsnehmer und Gesellschafter der ZIP und der

Catalina an deren jeweiligem Sitz in Irland (der **irischen Niederlassung**) und in der eingetragenen Niederlassung der ZIP in Frankfurt, Deutschland (der **deutschen Niederlassung**) während eines Zeitraums von mindestens fünfzehn Tagen nach der Veröffentlichung der Mitteilung in Iris Oifigiúil verfügbar zu machen. Sobald verfügbar, ist das ergänzende Gutachten ebenfalls in englischer und deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch die Versicherungsnehmer und Gesellschafter der ZIP und der Catalina in der irischen Niederlassung und in der deutschen Niederlassung verfügbar zu machen.

14. Obwohl dies keine gesetzliche Anforderung ist, beabsichtigen die ZIP und die Catalina jeweils englische und deutsche Versionen des Antrags, des Plans, der Mitteilung, des versicherungsmathematischen Gutachtens und, sobald verfügbar, des ergänzenden Gutachtens im Internet auf dem Plan gewidmeten Websites (den **Websites**) zu veröffentlichen.
15. Verordnung 41 Abs. 5 (b) der Verordnungen von 2015 macht es zudem erforderlich, dass die beabsichtigte Übertragung in jedem Mitgliedsstaat, in dem sich die Risiken in Bezug auf die MedMal-Policen befinden, in Übereinstimmung mit dem Recht des entsprechenden Mitgliedsstaats veröffentlicht wird. Die Risiken in Bezug auf die MedMal-Policen befinden sich in Deutschland. Den Antragstellern wurde von ihren deutschen Rechtsberatern mitgeteilt, dass es nach deutschem Recht keine Veröffentlichungserfordernisse vor der Übertragung gibt. Die Antragsteller beabsichtigen jedoch, die Mitteilung in deutscher Sprache in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (einer überregionalen deutschen Zeitung) und in allen Publikationen zu veröffentlichen, wie die BaFin dies verlangt.
16. Obwohl dies weder nach irischem noch nach deutschem Recht verlangt wird, beabsichtigt die ZIP zudem, die Versicherungsinhaber der zu übertragenden MedMal-Policen und die Vermittler anzuschreiben und diese über die beabsichtigte Übertragung zu benachrichtigen (die **Schreiben an die Versicherungsnehmer** bzw. die **Schreiben an die Makler**). Die ZIP beabsichtigt außerdem, bestimmte Drittzahlungsempfänger anzuschreiben (die **Zahlungsempfänger**), die derzeit regelmäßige Zahlungen von der ZIP im Namen von MedMal-Versicherungsnehmern gemäß 71 einzelnen Vergleichsvereinbarungen erhalten, die zwischen der ZIP (im Namen der entsprechenden MedMal-Versicherungsnehmer) und diesen Drittzahlungsempfängern geschlossen wurden (die **Schreiben an die Zahlungsempfänger**) (zusammen mit den Schreiben an die Versicherungsnehmer und den Schreiben an die Makler die **ZIP-Schreiben**). Ab dem Zieldatum des Plans wird die Catalina diese Zahlungen an die Zahlungsempfänger im Namen der MedMal-Versicherungsnehmer als Verbindlichkeiten aus den entsprechenden MedMal-Policen, auf die sie sich beziehen, fortsetzen.
17. Die ZIP-Schreiben sind in deutscher Sprache zu verfassen. Dafür gibt es verschiedene Gründe, darunter folgende: (a) die MedMal-Policen werden von der deutschen Niederlassung der ZIP versichert, (b) die MedMal-Versicherungsnehmer, Makler und Zahlungsempfänger befinden sich alle in Deutschland, (c) Deutsch ist die Sprache der MedMal-Policen und die Sprache, in der diese Policen ausgestellt und betreut wurden und (d) alle anderen Kommunikationen im Zusammenhang mit den MedMal-Policen sind in deutscher Sprache verfasst.
18. Die ZIP-Schreiben sind zusammen mit dem Antrag, dem Plan, der Mitteilung, dem versicherungsmathematischen Gutachten und, sobald verfügbar, dem ergänzenden Gutachten in der irischen Niederlassung und in der deutschen Niederlassung den Versicherungsnehmern und Gesellschaftern der ZIP und der Catalina verfügbar zu machen und im Internet auf den Websites zu veröffentlichen.
19. Die Antragsteller wurden von ihren deutschen Rechtsberatern darüber informiert, dass Artikel 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Catalina verlangt, die Versicherungsnehmer der zu übertragenden MedMal-Policen nach der Übertragung anzuschreiben und sie über den Grund für die Übertragung, die Form der

Übertragung und deren Auswirkungen zu informieren. Des Weiteren wurden die Antragsteller darüber informiert, dass in Deutschland die regulatorische Anforderung besteht, die Versicherungsnehmer der zu übertragenden MedMal-Policen über die Tatsache zu informieren, dass ihr Versicherer in Folge der Übertragung gewechselt hat. Die Catalina wird, sofern der Plan von diesem Gericht genehmigt wird, diese Anforderungen erfüllen, indem sie die Versicherungsnehmer der zu übertragenden MedMal-Policen nach der Übertragung einzeln anschreibt. Die Antragsteller wurden außerdem darüber informiert, dass gemäß Artikel 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die BaFin nach der Übertragung eine Mitteilung im Bundesanzeiger veröffentlichen wird, in der sie bestätigt, dass der Plan vom Gericht genehmigt worden ist. Die BaFin wird außerdem Einzelheiten der Übertragung im BaFin Journal veröffentlichen.

20. Die ZIP wurde von ihren deutschen Rechtsberatern darüber informiert, dass es nach deutschem Recht nicht erforderlich ist, ihre Mitversicherer zu informieren oder deren Zustimmung einzuholen, um ihren Anteil des Risikos aus den mitversicherten Policen gemäß dem Plan an die Catalina zu übertragen. Die ZIP hat jedoch jeden ihrer Mitversicherer über die beabsichtigte Übertragung informiert.

#### **KOSTEN**

21. Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit und aufgrund der Erstellung und Aushandlung des Plans, für dessen Vorlage vor Gericht und für dessen Implementierung sind von den Parteien anteilig so zu tragen, wie von den Parteien vereinbart.

#### **RÜCKSPRACHE MIT DER AUFSICHTSBEHÖRE**

22. Im Sinne der Verordnung 41 der Verordnungen von 2015 hat sich die ZIP mit der Zentralbank in Bezug auf den Plan beraten. Die Antragsteller haben Kenntnis davon, dass die Zentralbank die BaFin gemäß und in Übereinstimmung mit der Verordnung 41 Abs. (3)(b) und der Verordnung 41 Abs. (4) der Verordnungen von 2015 über die vorgesehene Übertragung in Kenntnis gesetzt hat.

#### **ANTRAGSTELLUNG BEI GERICHT**

23. Ihre Antragsteller sind nicht der Ansicht, dass es Einwände oder gerechtfertigte Gründe im Zusammenhang mit dem Plan gibt bzw. geben könnte und die Antragsteller tragen vor, dass es unter diesen Umständen recht und billig ist, dass der Plan von diesem Gericht genehmigt wird.
24. Daher erbitten die Antragsteller Folgendes:
- 24.1. eine Verfügung gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 des Gesetzes von 1909, mit welcher der Plan genehmigt wird;
- 24.2. (eine) Verfügung(en) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1909, Artikel 36 des Gesetzes von 1989 und Verordnung 41 der Verordnungen von 2015, soweit dies sachgemäß erscheint, zur Übertragung der MedMal-Policen an die Catalina wie und soweit dies laut den Bedingungen des Plans vorgesehen ist;
- 24.3. eine Verfügung gemäß Artikel 36 Abs. 1 (c) des Gesetzes von 1989, die die Fortsetzung von anhängigen oder eingeleiteten Gerichtsverfahren betreffend die MedMal-Policen zwischen der Catalina und der ZIP am Datum des Plans vorsieht;

24.4. diejenigen Verfügungen, die die Umstände erforderlich machen können, um zugehörigen, sich daraus ergebenden oder zusätzlichen Sachverhalten Rechnung zu tragen, und die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die beabsichtigte Übertragung vollständig und wirksam durchgeführt wird und

24.5. sonstige angemessene Verfügungen.

Datum: 2018.

Unterschrift: \_\_\_\_\_

A & L Goodbody

Rechtsanwälte der Zurich Insurance plc

International Financial Services Centre

North Wall Quay

Dublin 1

**HINWEIS:** Es wird beabsichtigt, eine Kopie dieses Antrags zusammen mit den Anhängen denjenigen Parteien zustellen zu lassen, die das Gericht anordnet.

Ordnungsgemäß vorgelegt in der Zentrale am  
Financial Services Centre, North Wall Quay, Dublin 1.

2018 durch A&L Goodbody Solicitors, International

## **ANLAGE 1**

### **NAMEN UND ADRESSEN DER ANTRAGSTELLER**

#### **ZIP**

1. Patrick Manley, Glenalmond, Dalkey Avenue, Dalkey, Co. Dublin, Irland
2. Robert David Campbell, Flat 5, 75c South Oswald Road, Edinburgh, EH9 2HH, Schottland
3. Yannick Hausmann, Lindenbergstrasse 19, Kusnacht, Schweiz
4. Barry O'Leary, 9 Ormond Road, Rathmines, Dublin 6, D06 Y1X5, Irland
5. Gary Shaughnessy, Apartment 13B, Bahnhofplatz 2, 8802 Kilchberg, Schweiz
6. Matthew O'Neill, 136 Belgrove Park, Clontarf, Dublin 3, Irland
7. Breffni Byrne, Souk El Raab, Leopardstown Road, Foxrock, Dublin 18, Irland.

#### **Catalina**

1. Philip Heron, 27 Barkers Field, Southfleet, Kent Da13 9al, VK
2. David O'Connor, 52 Sydney Avenue, Blackrock Co. Dublin, Irland
3. John Nicholas Perham, 139 Templeogue Road, Terenure, Dublin 6W, Irland
4. Christopher John Fleming, 3 Marlin End, Berkhamstead, Hertfordshire, HP 43GB, VK
5. Peter Johnson, 154 Ocean Boulevard, Atlantic Highlands, NJ 07716, USA
6. Brian Myles, Saint Marthas, Ballykea, Skerries, Co. Dublin, Irland

## ANLAGE 2

### DER PLAN

THE HIGH COURT

2018 Nr. 265    COS  
2018 Nr. 98    COM

IN DER SACHE **ZURICH INSURANCE PLC**

UND IN DER SACHE **CATALINA INSURANCE IRELAND DAC**

UND IN DER SACHE **ASSURANCE COMPANIES ACT 1909 (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG),  
INSURANCE ACT 1989 (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG) UND EU-VERORDNUNGEN 2015  
(VERSICHERUNG UND RÜCKVERSICHERUNG) (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG)**

---

### PLAN

gemäß § 13 des Assurance Companies Act 1909 (in der jeweils gültigen Fassung), § 36 des Insurance Act 1989 (in der jeweils gültigen Fassung) und Verordnung 41 der Verordnungen 2015 der Europäischen Union (Versicherung und Rückversicherung) (in der jeweils gültigen Fassung) für die Übertragung von einem Teil des Nichtlebensversicherungsgeschäfts der Zurich Insurance plc an die Catalina Insurance Ireland Designated Activity Company.

#### 1    **EINFÜHRUNG**

- 1.1 Zurich Insurance plc (**ZIP**) wurde am 19. Juli 1950 als Private Limited Company unter der Unternehmensnummer 13460 in Irland eingetragen. Gegründet unter dem Namen Shield Insurance Company Limited, wurde deren Name am 31. Dezember 1991 zu Eagle Star Insurance Company (Ireland) Limited und am 13. Mai 2005 zu Zurich Insurance Ireland Limited geändert. ZIP wurde am 2. Januar 2009 als Public Limited Company erneut eingetragen. Der eingetragene Sitz von ZIP ist Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4, D04 E5N4.
- 1.2 ZIP ist ein Nicht-Lebensversicherungsunternehmen, das von der Zentralbank gemäß den Verordnungen 2015 zugelassen ist.
- 1.3 ZIP führt das zu übertragende Geschäft mittels ihrer Zweigniederlassung in Deutschland (Niederlassungsnr. 7929) in Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland.
- 1.4 Catalina Insurance Ireland DAC (**Catalina**) wurde am 25. November 1994 als Private Limited Company unter der Unternehmensnummer 225221 in Irland eingetragen. Ursprünglich gegründet unter dem Namen Griffin Insurance Company Limited, wurde deren Name am 29. November 1995 zu HSBC Insurance (Ireland) Limited und am 23. Oktober 2012 zu Catalina Insurance Ireland Limited geändert. Catalina wurde am 22. August 2016 als sogenannte „Designated Activity Company“ neu eingetragen.

Catalinas eingetragener Sitz ist Unit 44, Block 5, Northwood Court, Northwood Crescent, Northwood, Dublin 9.

- 1.5 Catalina ist ein Nichtlebensversicherungsunternehmen, das von der Zentralbank gemäß den Verordnungen 2015 zugelassen ist.
- 1.6 ZIP und Catalina vereinbaren hiermit, dass ZIP, vorbehaltlich der Genehmigung des Plans durch das Gericht, das zu übertragende Geschäft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Plans an Catalina übertragen wird.
- 1.7 ZIP und Catalina erklären sich hiermit damit einverstanden, bei der Anhörung des Antrags zur Genehmigung des vorliegenden Plans vertreten durch einen Rechtsanwalt zu erscheinen, sie haben sich verpflichtet, an den Plan gebunden zu sein und alle angemessenen Maßnahmen (einschließlich der Unterzeichnung von Dokumenten) zu ergreifen, die gegebenenfalls erforderlich oder zweckdienlich sind, um dem Plan Wirkung zu verleihen.

## 2 **AUSLEGUNG**

- 2.1 Im vorliegenden Plan (einschließlich aller Anhänge und Anlagen hierzu) haben die Begriffe und Ausdrücke die in Anhang I festgelegte Bedeutung, sofern der Kontext nicht etwas anderes erfordert.
- 2.2 In diesem Plan umfasst der Begriff „Verbindlichkeiten“ die Verbindlichkeiten, Pflichten und Verpflichtungen jeglicher Art (ob gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder bedingt). In diesem Plan umfasst der Ausdruck „Rechte, Vorteile und Befugnisse“ die Rechte, Vorteile und Befugnisse jeglicher Art (ob gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder bedingt).
- 2.3 Jede Bezugnahme auf den vorliegenden Plan umfasst alle Anhänge und Anlagen dazu und, sofern der Kontext nicht etwas anderes erfordert, verweisen Bezugnahmen auf Ziffern, Anhänge und Anlagen auf die Ziffern, Anhänge und Anlagen zu vorliegendem Plan. Die Überschriften in vorliegendem Plan dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und haben keinerlei Einfluss auf die Auslegung.
- 2.4 Der Begriff „einschließlich“ ist so auszulegen, dass er keinerlei beschränkende Wirkung hat.
- 2.5 Jede Bezugnahme in vorliegendem Plan auf Rechtsvorschriften verweist auf irische Rechtsvorschriften (sofern nicht anderweitig angegeben) und dies umfasst den Verweis auf jede Rechtsvorschrift, die dieser Rechtsvorschrift untergeordnet ist. Sofern der Kontext nicht etwas anderes erfordert, haben die Begriffe und Ausdrücke, die in den Versicherungsgesetzen und jeglichen Verordnungen, die im Rahmen des Vorstehenden erlassen werden, die gleiche Bedeutung wie in vorliegendem Plan.
- 2.6 Jede Bezugnahme in vorliegendem Plan auf eine gesetzliche Bestimmung oder untergeordnete Rechtsvorschrift umfasst einen Verweis auf diese gesetzliche Bestimmung oder untergeordnete Rechtsvorschrift in der jeweils geänderten, ersetzten oder neu erlassenen Fassung und auf jedes Instrument oder jede Verfügung, die von Zeit zu Zeit im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung oder untergeordneten Rechtsvorschrift erlassen wird.

- 2.7 Alle Begriffe, die den Singular bezeichnen, umfassen auch den Plural, und umgekehrt, und Begriffe, die ein Geschlecht bezeichnen, umfassen alle Geschlechter.
- 2.8 Jede Bezugnahme auf eine Person ist auszulegen als Verweis auf eine natürliche Person, ein Unternehmen, eine Gesellschaft, eine Regierung, einen Staat oder eine staatliche Behörde bzw. einen Verband oder eine Partnerschaft (ob mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) von zwei oder mehr der Vorstehenden. Jede Bezugnahme auf eine Person umfasst deren Rechtsnachfolger, persönlichen Vertreter und zulässigen Abtretungsempfänger.
- 2.9 Jede Bezugnahme auf eine Partei oder die Parteien bezeichnet eine Partei oder die Parteien des vorliegenden Plans.

### **3 ÜBERTRAGUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN POLICEN UND DER ZU ÜBERTRAGENDEN VERMÖGENSWERTE**

- 3.1 In Übereinstimmung mit dem vorliegenden Plan und kraft der Verfügung werden die zu übertragenden Policen und die zu übertragenden Vermögenswerte ohne weitere Handlung oder Instrument (jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfügung) am und mit Wirkung zum Zieldatum des Plans an Catalina übertragen und gehen an diese über und Catalina wird Rechtsnachfolger von und zuständig für, und erhält Anspruch auf, alle Rechte, Vorteile und Befugnisse von ZIP, die am Zieldatum des Plans gemäß oder kraft der zu übertragenden Policen und der zu übertragenden Vermögenswerte bestehen, und Catalina hat Anspruch auf alle Einreden, Ansprüche, Gegenansprüche und Rechte auf Verrechnung mit oder gemäß den zu übertragenden Policen und den zu übertragenden Vermögenswerten, die ZIP zur Verfügung gestanden hätten.
- 3.2 ZIP und Catalina werden, sofern und sobald erforderlich oder angemessen, alle Dokumente unterzeichnen und aushändigen, und die anderen Handlungen vornehmen bzw. die Maßnahmen ergreifen, die angemessenerweise erforderlich sind, um die Übertragung und Gewährung der zu übertragenden Policen und der zu übertragenden Vermögenswerte an Catalina zu bewirken oder zu vollenden.
- 3.3 Im Fall, dass nach dem Zieldatum des Plans im Hinblick auf die zu übertragenden Policen oder die zu übertragenden Vermögenswerte eine Zahlung an ZIP geleistet werden muss, ZIP Vermögenswerte erhält oder ZIP ein Recht, ein Vorteil oder eine Befugnis übertragen wird, dessen/deren Zahlung nach dem Zieldatum des Plans angefallen ist, wird ZIP so schnell wie zumutbarerweise möglich nach dessen Erhalt den Betrag dieser Zahlung an Catalina abführen oder, soweit es zumutbarerweise dazu in der Lage ist, den Vermögenswert, das Recht, den Vorteil oder die Befugnis an, oder entsprechend der Anweisungen von Catalina, übertragen.
- 3.4 Im Austausch für und unter Ausschluss aller Rechte gegenüber ZIP (von denen ZIP vollständig befreit wird), erhält jeder Versicherungsnehmer einer zu übertragenden Police und jede Person, die über ein Recht im Rahmen von oder hinsichtlich einer zu übertragenden Police verfügt, mit Wirkung zum Zieldatum des Plans, Anspruch auf die gleichen Rechte gegenüber Catalina, wie sie gemäß dieser zu übertragenden Police gegenüber ZIP bestanden.



3.5 Jeder Versicherungsnehmer einer zu übertragenden Police und jede Person, die eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung im Rahmen einer zu übertragenden Police hat, wird mit Wirkung zum Zieldatum des Plans im Austausch für eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung, die darunter gegenüber ZIP geschuldet wird, die gleiche Verbindlichkeit oder Verpflichtung gegenüber Catalina haben.

3.6 Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Kontext etwas anderes erfordert, sind alle Bezugnahmen auf ZIP (oder einen Rechtsvorgänger von ZIP) in einer zu übertragenden Police oder auf einen Vertrag, ein anderes Dokument oder Instrument, soweit dadurch das Eigentumsrecht an, die Begünstigung oder Belastung einer zu übertragenden Police, eines zu übertragenden Vermögenswerts oder einer zu übertragenden Verbindlichkeit nachgewiesen wird, ab und nach dem Zieldatum des Plans als Verweis auf Catalina zu lesen.

#### **4 ÜBERTRAGUNG DER ZU ÜBERTRAGENDEN VERBINDLICHKEITEN**

4.1 In Übereinstimmung mit dem vorliegenden Plan und kraft der Verfügung werden die zu übertragenden Verbindlichkeiten am und mit Wirkung zum Zieldatum des Plans ohne weitere Handlung oder weiteres Instrument (aber vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfügung) an Catalina übertragen und gehen an diese über, mit der Wirkung, dass ZIP vollumfänglich von den zu übertragenden Verbindlichkeiten frei wird und Catalina Rechtsnachfolgerin für die Verbindlichkeiten wird.

4.2 ZIP und Catalina werden, sofern und sobald erforderlich oder angemessen, alle Dokumente unterzeichnen und aushändigen, und die anderen Handlungen vornehmen und die Maßnahmen ergreifen, die angemessenerweise erforderlich sind, um die Übertragung und den Übergang der zu übertragenden Verbindlichkeiten an Catalina zu bewirken oder zu vollenden.

#### **5 AUSGESCHLOSSENE POLICEN**

5.1 Ausgeschlossene Policen werden nicht am Zieldatum des Plans übertragen, sondern verbleiben bei ZIP, bis zur Übertragung dieser Ausgeschlossenen Policen an Catalina gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Plans.

5.2 Am und ab dem Zieldatum des Plans werden die Ausgeschlossenen Policen weiterhin vollständig gemäß und in Übereinstimmung mit den LPTA von Catalina rückversichert.

5.3 Im Fall, dass nach dem Zieldatum des Plans im Hinblick auf die Ausgeschlossene Police eine Zahlung an ZIP geleistet werden muss, ZIP Vermögenswerte erhält oder ZIP ein Recht, ein Vorteil oder eine Befugnis übertragen wird, dessen/deren Zahlung nach dem Zieldatum des Plans angefallen ist, wird ZIP so schnell wie zumutbarerweise möglich nach dessen Erhalt den Betrag dieser Zahlung an Catalina abführen oder, soweit sie in angemessener Weise dazu in der Lage ist, den Vermögenswert, das Recht, den Vorteil oder die Befugnis an, oder entsprechend der zumutbaren Anweisungen von Catalina, übertragen.

5.4 Wenn, im Zusammenhang mit einer Ausgeschlossenen Police, am oder nach dem Zieldatum des Plans:

- (a) ein Mitgliedsstaat (wie in den Verordnungen 2015 definiert), in dem der Vertrag geschlossen wurde, entweder gemäß der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit, der Übertragung gemäß Verordnung 41 Abs. 3(b) der Verordnungen 2015 zustimmt oder dessen Zustimmung gemäß Verordnung 41 Abs. 4 der Verordnungen 2015 als erteilt gilt; oder
- (b) weitere Schritte, wie in der Definition für Ausgeschlossene Policen genannt, im Zusammenhang mit der Ausgeschlossene Police ergriffen wurden,

wird die Ausgeschlossene Police daraufhin an Catalina übertragen und geht auf diese über, und die Ausgeschlossene Police wird daraufhin in allen Belangen als zu übertragende Police behandelt und die Bestimmungen des Plans, die für zu übertragende Policen gelten, finden auf diese Police entsprechend Anwendung.

## **6 FORTBESTEHEN VON VERFAHREN**

Sofern am Zieldatum des Plans im Zusammenhang mit den zu übertragenden Policen, den zu übertragenden Vermögenswerten oder den zu übertragenden Verbindlichkeiten Verfahren von oder gegen ZIP anhängig sind, sind diese in Übereinstimmung mit vorliegendem Plan und vorbehaltlich der Verfügung mit Wirkung ab dem Zieldatum des Plans von oder gegen Catalina fortzuführen. Am und ab dem Zieldatum des Plans hat Catalina Anspruch auf jegliche Verteidigung, jegliche Ansprüche, Gegenansprüche und Verrechnungsrechte, die ZIP im Zusammenhang mit Verfahren zur Verfügung gestanden hätten.

## **7 DATENSCHUTZ UND ANDERE BEFUGNISSE**

7.1 Am und mit Wirkung zum Zieldatum des Plans können die Aufzeichnungen, welche personenbezogene Daten umfassen können, welche gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz geschützt sind, von Catalina verwendet und offengelegt werden, und von deren Bevollmächtigten bzw. deren Auftragnehmern verwendet werden, und zwar in dem gleichen Umfang, in dem sie von ZIP und deren Bevollmächtigten oder Auftragnehmer vor der Übertragung verwendet wurden, für alle Zwecke, wie unter anderem die Verwaltung der zu übertragenden Policen und alle Angelegenheiten, die dafür maßgeblich oder damit verbunden sind, und es ist keine Zustimmung des einzelnen Versicherungsnehmers dieser zu übertragenden Policen hinsichtlich einer solchen Weitergabe, Übermittlung oder Verwendung erforderlich.

7.2 Soweit ZIP im Zusammenhang mit einer zu übertragenden Police von deren Versicherungsnehmer eine Befugnis erteilt wurde, ob gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz oder anderweitig, gilt diese Befugnis am und nach dem Zieldatum des Plans als gegenüber Catalina erteilt.

## **8 KOSTEN UND AUSLAGEN**

Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit, bzw. Nebenkosten zu, der Vorbereitung und Verhandlung des vorliegenden Plans, dessen Vorlage vor Gericht und dessen Umsetzung sind von den Parteien im entsprechend vereinbarten Verhältnis zu tragen.

9 **ZIELDATUM DES PLANS**

Der vorliegende Plan tritt am Zieldatum des Plans oder zu einem anderen Zeitpunkt und Datum, wie gegebenenfalls in einer Verfügung zur Genehmigung dieses Plans nach § 13 des Gesetzes von 1909, § 36 des Gesetzes von 1989 und Verordnung 41 der Verordnungen 2015 angegeben, in Kraft, und sofern der Plan nicht am oder vor dem 5. Mai 2019, oder an dem späteren Datum, wie vom Gericht auf Antrag von ZIP und Catalina genehmigt, in Kraft tritt, verfällt dieser.

10 **NACHTRÄGE, ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN**

Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Gericht können Nachträge, Änderungen und Ergänzungen am Plan (einschließlich einer weiteren Bedingung oder Bestimmung, die das Gericht gegebenenfalls genehmigt oder auferlegt) mit vorheriger Zustimmung von ZIP und Catalina am oder vor dem Zieldatum des Plans vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass die Zentralbank über jeden Vorschlag zur Vornahme eines solchen Nachtrags, einer solchen Änderung oder Ergänzung informiert wurde und vor dem Gericht erscheinen und angehört werden kann.

11 **ANWENDBARES RECHT**

Der vorliegende Plan unterliegt irischem Recht und ist entsprechend auszulegen.

12 **NACHWEIS DER ÜBERTRAGUNG**

Die Vorlage einer Abschrift der Verfügung, mit allen Änderungen, Nachträgen und/oder Ergänzungen gemäß vorstehender Ziffer 10, gilt für alle Zwecke als Nachweis der Übertragung und des Übergangs des zu übertragenden Geschäfts an Catalina.

## ANLAGE I

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

<b>Gesetz von 1909</b>	bezeichnet das Versicherungsgesetz Assurance Companies Act 1909;
<b>Gesetz von 1936</b>	bezeichnet das Versicherungsgesetz Insurance Act 1936;
<b>Gesetz von 1989</b>	bezeichnet das Versicherungsgesetz Insurance Act 1989;
<b>Verordnungen 2015</b>	bezeichnet die Verordnungen 2015 der Europäischen Union (Versicherung und Rückversicherung);
<b>Versicherungsgesetze</b>	bezeichnet die Versicherungsgesetze 1909-2011 und alle Verordnungen, die im Rahmen dieser Gesetze erlassen werden, sowie alle Verordnungen bezüglich Versicherungen, die im Rahmen des Gesetzes von 1972 der Europäischen Gemeinschaft erlassen wurden, einschließlich und nicht beschränkt auf die Verordnungen 2015;
<b>Zentralbank</b>	bezeichnet die Zentralbank von Irland;
<b>Gericht</b>	Bezeichnet den High Court of Ireland ( <i>oberstes Gericht Irlands</i> );
<b>Mitversicherte Policen</b>	bezeichnet die MedMal-Policen, die von ZIP und bestimmten anderen Versicherungsunternehmen mitversichert werden, welche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Tätigkeit von Geschäften mit Nicht-Lebensversicherungen in Deutschland autorisiert sind;
<b>Rechtsvorschriften zum Datenschutz</b>	bezeichnet die irischen Datenschutzgesetze von 1988 und 2003, das Bundesdatenschutzgesetz (und jegliche untergeordneten Rechtsvorschriften und Verhaltensregeln, die sich auf eines der beiden beziehen), jegliche sonstigen geltenden Vorschriften zu Datenschutz oder Privatsphäre, Rechtsvorschriften und Vertraulichkeitspflichten (nach Common Law, nach dem Gesetz oder anderweitig) in irgendeiner Rechtsordnung, im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, einschließlich der Anwendung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ab dessen Inkrafttreten), gegebenenfalls in Verbindung mit den Entscheidungen, Richtlinien, Leitlinien und Verhaltensregeln, die von Zeit zu

	Zeit von nationalen Datenschutzbehörden und anderen zuständigen Aufsichtsbehörden herausgegeben werden;
<b>Ausgeschlossene Vermögenswerte</b>	bezeichnet alle Vermögenswerte von ZIP, mit Ausnahme der zu übertragenden Vermögenswerte;
<b>Ausgeschlossene Police</b>	Bezeichnet jede MedMal-Police, die am Zieldatum des Plans gemäß der Verfügung nicht an Catalina übertragen wird, da: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) ein Mitgliedsstaat (wie in den Verordnungen 2015 definiert), in dem der Vertrag geschlossen wurde, entweder gemäß der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit, der Übertragung gemäß Verordnung 41 Abs. 3(b) der Verordnungen 2015 nicht zugestimmt hat und dessen Zustimmung gemäß Verordnung 41 Abs. 4 der Verordnungen 2015 nicht als erteilt gilt;</li> <li>(ii) weitere Schritte zusätzlich zur Verfügung erforderlich sind, um die Übertragung an Catalina gemäß dem Recht der jeweiligen Rechtsordnung, die kein Mitgliedsstaat (wie in den Verordnungen 2015 definiert) ist, sicher zu gestalten; oder</li> <li>(iii) das Gericht aus irgendeinem Grund bestimmt hat, dass sie nicht übertragen wird oder nur übertragen wird, wenn weitere Maßnahmen ergriffen werden;</li> </ul>
<b>Irland</b>	bezeichnet Irland unter Ausschluss von Nordirland;
<b>LPTA</b>	bezeichnet die Vereinbarung „Loss Portfolio Transfer Agreement“ (Rückversicherungsvereinbarung) vom 6. November 2017 zwischen ZIP und Catalina;
<b>MedMal-Policen</b>	bezeichnet die Policen für Nicht-Lebensversicherungen, die von ZIP als Teil ihres deutschen ausgelaufenen Portfolios für Krankenhaus- und Arzthaftpflichtversicherungen klassifiziert wurden, bei denen die Police abgelaufen ist oder eine Kündigungsmitteilung vor dem 30. April 2015 ausgestellt wurde, einschließlich der in Anlage 1 zu diesem Plan aufgeführten Policen und jegliche Nachträge, Verlängerungen oder Ergänzungen dazu;
<b>Verfügung</b>	bezeichnet alle erlassenen bzw. zu erlassenden Verfügungen des Gerichts zur Genehmigung des vorliegenden Plans gemäß § 13 des Gesetzes von 1909 und Verordnung 41 der Verordnungen 2015, bzw. die weiteren Verfügungen, um die die Parteien ersuchen, und die das Gericht als angemessen betrachtet und gewährt gemäß § 36 des Gesetzes von 1989;
<b>Verfahren</b>	bezeichnet alle gerichtlichen, gerichtsähnlichen, Disziplinar-, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder sonstigen Verfahren, einschließlich Beschwerden oder Klagen gegenüber einem Ombudsmann;
<b>Aufzeichnungen</b>	bezeichnet alle Dokumente, Akten und sonstigen Aufzeichnungen, ob in physischer oder elektronischer Form, die sich auf die zu übertragenden Policen, die zu übertragenden Vermögenswerte und die zu übertragenden Verbindlichkeiten beziehen, die sich im Besitz von oder unter der Kontrolle von ZIP oder deren Drittdienstleistern befinden, und alle Rechte, Vorteile und Befugnisse von ZIP gemäß oder kraft der Aufzeichnungen;
<b>Plan</b>	bezeichnet diesen Plan in seiner ursprünglichen Form bzw. mit oder vorbehaltlich jeder Änderung, Ergänzung oder Bedingung, die vom Gericht genehmigt oder auferlegt wurde;
<b>Zieldatum des Plans</b>	bezeichnet 23:59 Uhr am 30. November 2018 oder das jeweilige andere Datum, wie von

	ZIP und Catalina gegebenenfalls vereinbart und vom Gericht genehmigt, zu dem die Verfügung in Kraft tritt;
<b>Übertragung</b>	bezeichnet die Übertragung des zu übertragenden Geschäfts gemäß diesem Plan;
<b>Zu übertragende Vermögenswerte</b>	<p>bezeichnet alle der folgenden Vermögenswerte wie zum Zieldatum des Plans vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) jegliche Rechte, Vorteile und Befugnisse (ob tatsächlich oder bedingt) von ZIP gemäß oder kraft der zu übertragenden Policen; und</li> <li>(ii) die Aufzeichnungen, einschließlich und ohne Einschränkung aller Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche von ZIP an den Aufzeichnungen,</li> </ul> <p>jedoch ausschließlich der Ausgeschlossenen Vermögenswerte;</p>
<b>Zu übertragendes Geschäft</b>	bezeichnet den Teil des Nicht-Lebensversicherungsgeschäfts, das von ZIP zum Zieldatum des Plans geführt wird, das insbesondere aus den zu übertragenden Policen, den zu übertragenden Vermögenswerten und den zu übertragenden Verbindlichkeiten besteht;
<b>Zu übertragende Verbindlichkeiten</b>	bezeichnet alle Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten von ZIP zum Zieldatum des Plans aus den zu übertragenden Policen, den zu übertragenden Vermögenswerten und den Aufzeichnungen bzw. die diesen zugerechnet oder zugeschrieben werden; und
<b>Zu übertragende Policen</b>	Bezeichnet die MedMal-Policen, einschließlich des Anteils von ZIP an dem mitversicherten Risiko im Rahmen der mitversicherten Policen, jedoch ausschließlich aller Ausgeschlossenen Policen.

## **ANLAGE 1**

### **Liste der Policen**

